

<b>TOP: Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO</b> Beschlussvorlage Nr. 030/2018 Produkt: diverse		
<b>Beratungsfolge</b> Rat der Stadt Lüdenscheid	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzungstermine</b> 05.03.2018

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag: Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig:            /            / Laufend:            /            /		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 22 GemHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO vom 10.02.2014		

**Beschlussvorschlag:**

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 GemHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2018 werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Regelung in Form einer Dienstanweisung hat der Bürgermeister nach Zustimmung des Rates (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 228/2013) mit Datum vom 10.02.2014 erlassen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen beeinflusst das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des neuen Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Als Anlage sind dieser Vorlage zwei Übersichten der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen der Fachdienste beigelegt. Die erste Übersicht enthält die Übertragungen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und die zweite Übersicht die für den Bereich der Investitionstätigkeit. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

	<b>Ermächtigungsübertragungen 2017/2018</b>	<b>Vorjahreswerte zum Vergleich</b>
Aufwendungen	3.588.903,51 €	2.614.298,43 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.100.645,51 €	2.945.406,06 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.102.901,53 €	10.753.810,77 €

Die Ermächtigungsübertragungen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich angestiegen. Eine große Zahl von Projekten konnte bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 nicht abgeschlossen werden, sodass die entsprechenden Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

Die im Haushaltsplan 2018 enthaltenen Aufwendungen erhöhen sich von 242,1 Mio. € auf 245,7 Mio. €. Der veranschlagte Fehlbedarf steigt um 3,6 Mio. € auf 11,5 Mio. €. Eine entsprechende Entlastung ergibt sich im Jahresergebnis 2017.

Die für 2018 geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nehmen von rd. 221,4 Mio. € auf rd. 224,5 Mio. € zu. Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich von 19,5 Mio. € auf 35,6 Mio. €.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus 2016 und 2017 in Höhe von insgesamt rd. 8,7 Mio. € werden in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Die geplante Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln beträgt nach Übertragung der Auszahlungsermächtigungen abzüglich der zu erwartenden Einzahlungen -15,3 Mio. € (Ansatz 2018: -7,5 Mio. €).

Lüdenscheid, den 22.02.2018

In Vertretung

*gez. Blasweiler*

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer